

Allgemeine Geschäftsbedingungen der tkrz Stadtwerke GmbH

für Geschäftskunden (Business-AGB) gültig ab 01. April 2013

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die tkrz Stadtwerke GmbH, Hollefeldstraße 5 - 7, 48282 Emsdetten, Registergericht Steinfurt, HRB 4764, (im folgenden „tkrz“ genannt) erbringt ihre angebotenen IT-Dienstleistungen und Telekommunikationsdienste (nachfolgend und in den Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils als „Dienste“ bezeichnet) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend und in den Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils als „Business-AGB“ bezeichnet) und der für einzelne Dienste anzuwendenden Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie – soweit anwendbar – den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Diese Business-AGB finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.

(2) Soweit die jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen gegenüber diesen Business-AGB enthalten, haben die Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangige Geltung.

(3) Diese Business-AGB gelten ausschließlich für Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, d.h. für natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

(4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

§ 2 Vertragsschluss/ Vertragsänderungen

(1) Der Vertrag kommt gemäß den einzelvertraglichen Bestimmungen durch Unterschrift beider Vertragsparteien, mit Annahme des Angebots der tkrz durch den Kunden oder nach Bestellung des Kunden mit schriftlicher Auftragsbestätigung der tkrz zustande. Der Kunde ist vier (4) Wochen an seinen Auftrag gebunden, da tkrz

zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Verfügbarkeit der Leistung, prüfen muss.

(2) Der Vertrag kommt auch zustande, wenn tkrz mit der Erbringung der bestellten Leistung beginnt.

(3) tkrz kann sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Sofern sich tkrz zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

(4) Die jeweils einschlägigen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil des Vertrages. Soweit die Regelungen in den Leistungsbeschreibungen der tkrz von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben die Leistungsbeschreibungen vorrangige Geltung.

§ 3 Änderungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen und Leistungen

(1) tkrz kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB einschließlich der Leistungs- und Entgeltbestimmungen nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern.

(2) tkrz kann die AGB insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der AGB notwendig wird. Darüber hinaus kann tkrz die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, erforderlich wird. Entgelte können nur zum Ausgleich gestiegener Kosten erhöht werden, die dadurch entstehen, dass Dritte, von denen tkrz zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen an den Kunden notwendige Vorleistungen bezieht, die Entgelte für diese Vorleistungen erhöhen. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. tkrz wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. tkrz wird Kostensenkungen in gleichem

Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz).

(3) Alle Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs (6) Wochen nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder in Textform einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung bei tkrz eingegangen sein. tkrz wird auf diese Folgen in der Mitteilung gesondert hinweisen. Eine Anpassung der AGB an die in Absatz (2) Satz 1 genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Kunden. Das gleiche gilt für eine Anpassung infolge einer Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

(4) tkrz ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik anzupassen, soweit dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und die geänderten Leistungen objektiv gleichwertig oder höherwertig sind.

§ 4 Leistungsumfang

(1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus diesen AGBs, der jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien.

(2) tkrz wird den Kunden in jedem Falle von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung vorher unterrichten, soweit diese Leistungseinstellung oder -beschränkung vorhersehbar und die Unterrichtung für tkrz zumutbar ist.

(3) Die von der tkrz beim Kunden für die Bereitstellung der Leistung installierten und überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben Eigentum der tkrz, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten dauerhaft überlassen werden und nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.

(4) tkrz ist berechtigt, verlegte technische Einrichtungen, insbesondere verlegte Leitungen,

nach ihrer Wahl nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Grundstück des Kunden kostenlos zu belassen, oder auf eigene Kosten zu entfernen. Die verlegten Einrichtungen sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB.

(5) Die Leistungsverpflichtung der tkrz gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit tkrz mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der tkrz beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere auch solche von Telekommunikationsnetzbetreibern.

(6) Sofern tkrz im Rahmen der Leistungserbringung auf konkrete, ausdrückliche Anweisung des Kunden handelt, haftet nicht sie, sondern der Kunde für die Auswirkungen. Dies gilt insbesondere auch für Datenverluste.

§ 5 Abnahme

(1) Sofern Leistungen der tkrz der Abnahme bedürfen, kann der Einzelvertrag besondere Regelungen für die Abnahme enthalten. Insbesondere können Kunde und tkrz Abnahmeverfahren oder Kriterien vereinbaren, anhand derer die Übereinstimmung mit den entsprechenden Spezifikationen festgestellt wird.

(2) Hat eine Abnahme zu erfolgen, muss der Kunde, nach Übergabe der vertragsgemäß erbrachten Leistungen und nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung von der tkrz über die vertragsgemäße Leistungsbereitstellung, die Leistungen zum Zwecke der Abnahme innerhalb von zehn (10) Werktagen darauf überprüfen, ob die Leistungen frei von Mängeln sind. Die tkrz ist befugt, an der Abnahmeprüfung teilzunehmen.

(3) Der Kunde muss,

- wenn die Leistungen frei von Mängeln sind, unverzüglich schriftlich die Abnahme der betreffenden Leistungen erklären;
- wenn die Leistungen nur unwesentliche Mängel aufweisen, unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären und die Mängel in der Abnahmeerklärung vermerken.
- der tkrz unverzüglich schriftlich Mängel der Leistungen anzeigen, derentwegen er die Abnahme der Leistungen verweigern darf.

(4) Die Leistungen der tkrz gelten auch als abgenommen, wenn der Kunde die Leistungen nicht innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen nach

Zugang der schriftlichen Mitteilung der Leistungsbereitstellung abnimmt, obwohl sie abnahmereif sind.

(5) Vermerkt der Kunde in der Abnahmeerklärung Mängel oder verweigert er wegen Mängel die Abnahme, ist er verpflichtet, der tkrz die Mängel zugleich schriftlich und mit einer möglichst genauen Beschreibung des Mangels darzulegen, sofern der Kunde über das notwendige Know-how verfügt, um die Mängel ausführlich zu beschreiben. Liegt kein auf Kundenseite notwendiges Know-how für die technische Mängelbeschreibung vor, sind die funktionalen Auswirkungen zu beschreiben.

§ 6 Leistungsstörungen

(1) tkrz gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften. Sie erbringt ihre Leistungen im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Dem Kunden ist bekannt, dass eine 100%ige Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten nicht gewährleistet werden kann. Eine jährliche Verfügbarkeit, die 97,5 % im Mittel überschreitet, gewährleistet tkrz nur nach gesonderter, schriftlicher Vereinbarung.

(2) tkrz übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der tkrz, die auf

- a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in Netzwerkinfrastrukturen,
- b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an die Netzwerkinfrastrukturen durch Kunden oder Dritte oder
- c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der tkrz erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der tkrz beruhen.

(3) tkrz unterhält eine Störungs- und eine Kundendienst-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline unter der Rufnummer 02572/9601640 zu richten. Nach Zugang einer Störungsmeldung ist tkrz zur Störungsbeseitigung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet. tkrz gewährleistet eine Reaktionszeit von zwei (2) Stunden, soweit ihr dies nicht aufgrund fehlender oder mangelnder Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden unmöglich ist.

(4) Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel, der Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Der Kunde wird in angemessenem Umfang tkrz oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren

Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

(5) Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus § 10 dieser AGBs ergebenden Haftungsumfang beschränkt.

(6) Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung tkrz verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Kunden gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Kunde auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.

(7) tkrz wird bei der Durchführung von Wartungsarbeiten Rücksicht auf die Interessen des Kunden nehmen. Die Arbeiten sollen deshalb möglichst zu einer Zeit stattfinden, in denen eine geringe Nutzung der Dienste erfolgt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass alle oder einzelne Dienste während der Durchführung der regelmäßigen Wartungsarbeiten möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

§ 7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von tkrz vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von tkrz geschuldeten Leistungen tkrz unverzüglich anzuzeigen. Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers befindlichen Einrichtungen der tkrz hat der Kunde ebenfalls unverzüglich der tkrz mitzuteilen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse sowie der überlassenen Hard- und Software geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

(2) Der Kunde stellt für Installation und Betrieb der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der tkrz unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume bzw. Grundstücke sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermöglicht der tkrz und deren Gehilfen den Zutritt zu den technischen Einrichtungen während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zwecks Durchführung des Vertrages.

(3) Der Kunde wird sämtliche Rechte, Genehmigungen, Ermächtigungen einholen oder erwerben und während der Vertragslaufzeit aufrecht erhalten, die erforderlich sind, um die Leistungen in seinem Einflussbereich zu erbringen.

(4) Der Kunde ist für die Sicherheit der Betriebsumgebung verantwortlich, in der von tkrz ggf. bereitgestellte Hard- beziehungsweise Software betrieben wird. Der Kunde darf nur Endgeräte an das Netz der tkrz anschließen, die den gesetzlichen Vorgaben und den einschlägigen geltenden Normen (DIN, EN) entsprechen.

(5) Der Kunde darf die bereitgestellten Leistungen der tkrz nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze in der jeweils gültigen Fassung benutzen. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen nicht rechtsmissbräuchlich zu nutzen.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, keine beleidigenden, verleumderischen oder gesetzeswidrigen Inhalte über die von tkrz überlassenen Telekommunikationswege zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Der Kunde stellt tkrz auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten gegen tkrz erhoben werden.

(7) Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, deren Verwendung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste der tkrz, so ist der Kunde verpflichtet, tkrz die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.

(8) Sofern dem Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit tkrz Zutrittsrechte zu den Rechenzentren der tkrz gewährt werden, hat er die Zutritts- und Sicherheitsvorschriften, die in Bezug auf das jeweilige Rechenzentrum bestehen, zu beachten. Verstößt der Kunde gegen die Zutritts- und Sicherheitsvorschriften mehrfach oder in schwerwiegender Weise, so ist tkrz berechtigt, ihm das Zutrittsrecht für die Zukunft zu entziehen, ohne dass der Kunde hieraus ein Sonderkündigungsrecht geltend machen könnte.

(9) Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und/ oder Verluste von Einrichtungen der tkrz in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich verantwortlich und hat der tkrz den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Ausgenommen sind die Schäden, die tkrz oder Dritte zu vertreten haben.

(10) Der Kunde wird von ihm geplante Veränderungen an seiner Betriebsumgebung rechtzeitig mit der tkrz abstimmen, sofern diese einen Einfluss auf die vereinbarten Leistungen haben können.

(11) Der Kunde hat der tkrz unverzüglich schriftlich jede Art von Änderung, die das Vertragsverhältnis betrifft, mitzuteilen (insbesondere Name, Firma, Geschäftssitz und ggf. Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Rechtsform und Rufnummer). Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, so hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Vertragserfüllung notwendigen Daten zu tragen.

(12) Der Kunde verpflichtet sich, alle mit tkrz vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Dienstes, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der unzulässigen Nutzung des Zugangs oder der Nutzung durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.

(13) Es obliegt allein dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde. tkrz haftet insofern nicht.

(14) Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen sowie etwaige Kopien an tkrz auf seine Kosten zurückzugeben, sofern diese ihm nicht - beispielsweise in Erfüllung eines Kaufvertrages - übereignet worden sind.

(15) Überlässt tkrz dem Kunden für die Bereitstellung der Leistung Sachen (Einrichtungen, Geräte, Kabel etc.) oder umfasst der Vertrag zwischen tkrz und dem Kunden zumindest auch Serverhousingleistungen, so ist der Kunde verpflichtet, eine ausreichende Versicherung vorzuhalten, die auch Schäden der tkrz oder anderer Kunden der tkrz abdeckt, die der Kunde schuldhaft verursacht hat.

§ 8 Übertragung und Überlassung an Dritte

(1) Dem Kunden ist es ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der tkrz nicht gestattet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit tkrz ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

(2) Der Kunde darf die Leistungen der tkrz weder dauerhaft noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) zur Verfügung stellen. Der Kunde darf des Weiteren die Leistungen nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Als Dritte gelten nicht verbundene Unternehmen im Sinne des Aktienrechts.

(3) Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung der Leistung durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 9 Termine und Fristen

(1) Zeitangaben der tkrz zur Bereitstellung erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt, sie sind aber unverbindlich. Verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

(2) Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus. Die vereinbarten Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der tkrz wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der tkrz nicht nachkommt.

(3) Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der tkrz nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

§ 10 Haftung

(1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet tkrz unbeschränkt.

(2) Für sonstige Schäden haftet tkrz, wenn der Schaden von tkrz, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. tkrz haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantieplichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.

(3) Sofern es sich bei den Leistungen der tkrz nicht um Telekommunikationsdienste im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) handelt, bestimmt sich die Haftung der tkrz für Vermögensschäden nach den Regelungen des Absatz (2) entsprechend. Die Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. Mehraufwand, Stillstandszeiten oder entgangenen Gewinn infolge mangelhafter Lieferung oder Leistung, ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder tkrz ausdrücklich eine Garantie übernommen hat. Im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne des TKG bestimmt sich die Haftung der tkrz für Vermögensschäden ausschließlich nach § 29.

(4) Die Haftung für Datenverlust richtet sich nach § 12.

(5) Im Übrigen ist die Haftung der tkrz ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist tkrz von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall höherer Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend: Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Arbeitskampfmaßnahmen bei Dritten, Unterbrechungen der Stromversorgung, Beschlagnahme, Embargo, behördliche Maßnahmen, Maßnahmen von Flughafen- und Hafentreibern, Störungen von TK-Netzen und Gateways, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt von tkrz liegen, Störungen im Bereich der Dienste eines Netzbetreibers, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von tkrz oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von tkrz autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POPs) eintreten und ähnliche Umstände, soweit sie von der tkrz nicht zu vertreten sind. § 4 Absatz (5) bleibt unberührt.

§ 12 Datenverlust/Backup

(1) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre. In Fällen leichter Fahrlässigkeit setzt eine Haftung der tkrz in jedem Fall eine tägliche Datensicherung durch den Kunden voraus. Schuldet tkrz dem Kunden vertraglich das Backup seiner Daten so gelten abweichend die nachfolgenden Absätze (2) bis (5).

(2) Umfassen die Leistungen der tkrz die Datensicherung der Daten des Kunden im Rechenzentrum der tkrz (Backup), so führt tkrz Backups nach den Vorgaben des Kunden durch. tkrz empfiehlt, einmal in der Woche eine Vollsicherung der Daten durchführen zu lassen und mindestens fünfmal in der Woche eine inkrementelle Sicherung, d.h. eine Sicherung der Daten, die seit der letzten Sicherung geändert oder neu erstellt wurden.

(3) tkrz weist darauf hin, dass Vollsicherungen, die sie im Auftrag des Kunden durchführt, standardmäßig durch die jeweils nächste Vollsicherung überschrieben werden. Sofern der Kunde daher wünscht, dass jeweils eine oder mehrere weitere Vollsicherung(en) von tkrz vorgehalten werden, muss er tkrz hierfür entsprechend beauftragen.

(4) tkrz erbringt die Dienstleistung der Datensicherung nach dem aktuellen Stand der Technik und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. tkrz ist für die Einrichtung der

Datensicherung nach Vorgaben des Kunden verantwortlich sowie für eine Backup-Kontrolle und evtl. Rücksicherungen.

(5) tkrz haftet jedoch nicht dafür, dass die Wiederherstellung einer Datei unter allen Umständen gelingt. So haftet tkrz insbesondere nicht für Datenverlust der dadurch eintritt, dass eine Vollsicherung durch die nachfolgende Vollsicherung überschrieben wird.

§ 13 Zahlungsbedingungen

(1) Die vom Kunden an tkrz zu zahlenden Preise sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Verträgen zu entnehmen. Die Preislisten können in den Geschäftsräumen der tkrz Stadtwerke GmbH, Hollefeldstraße 5 - 7, 48282 Emsdetten eingesehen werden. tkrz stellt dem Kunden die Vergütung zu dem in dem Einzelvertrag angegeben Fälligkeitstermin in Rechnung. Rechnungen sind 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

(2) Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollten für Leistungen zusätzliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese vom Kunden zu übernehmen.

(3) Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch tkrz. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.

(4) tkrz behält sich vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. tkrz behält sich ebenfalls vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.

(5) Soweit der Kunde der tkrz keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag 14 Tage nach Rechnungsdatum auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der tkrz gutgeschrieben sein. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, werden die Entgelte bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht, frühestens jedoch zehn Tage nach Rechnungsdatum. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen.

(6) Der Kunde hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, so weit sie von ihm verursacht worden sind. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

(7) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung über Leistungen der tkrz, die nicht Telekommunikationsdienste im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sind, so muss dies innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber tkrz erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. tkrz wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit tkrz die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist. Im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne des TKG bestimmt sich die Rechtzeitigkeit einer Beanstandung ausschließlich nach § 30.

§ 14 Verzug des Kunden

(1) Zahlt der Kunde nach Ablauf von 14 Tagen seit Rechnungsdatum auf eine Mahnung der tkrz nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit leistet.

(2) Kommt ein Kunde in Verzug, so ist tkrz berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen.

(3) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der tkrz wegen Verzuges des Kunden, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

(1) Gegen Ansprüche der tkrz kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

(2) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 16 Sicherheitsleistung/ Schufa-Klausel

(1) tkrz ist berechtigt, vor Abschluss des Vertrages bzw. der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, von dem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung (Geldsumme oder Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts) zu verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet

sich bei Vertragsabschluß nach den zu erwartenden Entgelten für einen Monat, während der Vertragslaufzeit nach dem durchschnittlichen Entgelt aus den letzten drei Monate vor der Anforderung der Sicherheitsleistung.

(2) Ist als Sicherheit eine bestimmte Geldsumme durch den Kunden zur Verfügung zu stellen, hat tkrz diesen Betrag getrennt von ihrem übrigen Vermögen bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Kunden zu.

(3) tkrz wird die Sicherheiten zurückgeben, sobald die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung nicht mehr vorliegen.

(4) Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag darin ein, dass tkrz der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt. Unabhängig davon darf tkrz den genannten Auskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die genannten Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu geben. Vertragspartner sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die genannten Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die genannten Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnermittlung geben die genannten Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die genannten Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Der Kunde kann Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse lautet: SCHUFA Holding AG, Geschäftsstelle Bochum, Massenbergr. 9 - 13, 44787 Bochum.

§ 17 Vertragslaufzeit

(1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Datum. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch tkrz.

(2) Die Laufzeit eines Vertrages beträgt – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – grundsätzlich ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch um zwölf (12) Monate, wenn eine Vertragspartei nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit kündigt.

(3) Verträge ohne Mindestlaufzeit können von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(4) Wird der Vertrag durch den Kunden vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit aus einem Grund gekündigt, der im Verantwortungs- und/ oder Risikobereich des Kunden liegt, ist der Kunde verpflichtet, an tkrz eine angemessene Entschädigung in der Höhe zu zahlen, die der Vergütung entspricht, die unter normalen und vertragsüblichen Verhältnissen bis zum nächsten zulässigen Termin für eine ordentliche Kündigung angefallen wäre. Die Entschädigung ist mit Beendigung des Vertrages zur Zahlung fällig. Eventuelle Zinsvorteile werden bei der Berechnung berücksichtigt. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass tkrz kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für tkrz gilt insbesondere auch

- a) erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden, insbesondere aber nicht abschließend
 - wiederholte Verstöße - trotz Mahnung der tkrz - gegen die Verpflichtungen aus den §§ 7, 8, 13 und - soweit einschlägig - den §§ 27, 39, 44, 49 Absätze (3) bis (5) und 50 dieser AGBs.
 - Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen des Kunden;
- b) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Ablehnung mangels Masse;

Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.

(6) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich tkrz die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

(7) Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die Leistung bereitgestellt ist oder kündigt tkrz den Vertrag aus von dem Kunden zu vertretendem wichtigem Grund vor Erbringung der Leistung, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen sowie an tkrz eine angemessene Entschädigung in Höhe von 25 %

der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der tkrz kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. tkrz bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

(8) Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 18 Datenschutz

(1) tkrz wird personenbezogene Daten (d.h. Verkehrs- und Abrechnungs-/Bestandsdaten) nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen - insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telemediengesetzes (TMG) und des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) - und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben und verwenden.

(2) Die von den Dienstzugangsgaräten übermittelten Daten werden zu Abrechnungszwecken gespeichert.

§ 19 Vertraulichkeit

(1) Jede Vertragspartei wird Informationen und Unterlagen, die aus dem Bereich der anderen Vertragspartei stammen und als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, während der Dauer dieses Vertrages und nach dessen Beendigung vertraulich behandeln, es sei denn, tkrz oder der Kunde sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Auskunft verpflichtet. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmung des Datenschutzes fallen. Die Vertragsparteien werden solche Informationen, Unterlagen oder Daten, so weit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder erheben noch in irgendeiner Form verwenden.

(2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Informationen und Unterlagen der jeweiligen anderen Vertragspartei nach Aufforderung zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

(3) Entsprechende Verpflichtungen werden die Vertragsparteien ihren Angestellten und Erfüllungsgehilfen auferlegen.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

(1) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Rheine der Gerichtsstand. Für alle Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Rheine ausschließlicher Gerichtsstand.

(2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(3) tkrz kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen, in diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen. Kein Kündigungsrecht besteht, soweit die tkrz Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit tkrz gem. §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen überträgt. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der tkrz übertragen.

(4) Abweichungen von diesen AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn tkrz sie schriftlich bestätigt. Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienste

§ 21 Geltungsbereich

(1) Diese Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienste gelten für alle Verträge zwischen tkrz und dem Kunden, die teilweise oder ausschließlich Telekommunikationsdienste im Sinne des TKG zum Inhalt haben, insbesondere für die Anbindung des Kunden an das Internet.

(2) Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

§ 22 Leistungsumfang

(1) tkrz stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen zur Verfügung:

- a) den Zugang zum Internet über den Zugangsknoten (point of presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung von Daten (IP-Pakete) zu ermöglichen;
- b) die Einrichtung persönlicher elektronischer Mailboxen unter der eigenen Domain des Kunden (E-Mail-Postfach) zur elektronischen Versendung von Individual-Mitteilungen auf einem Server von tkrz gemäß der aktuellen Leistungsbeschreibung;
- c) Speicherkapazität für die Homepage auf Rechnern (Servern), die von tkrz betrieben und administriert werden, für die inhaltliche Gestaltung, Veröffentlichung und Vorhaltung von Homepages (elektronische Veröffentlichung einer oder mehrerer Seiten mit Text, Fotos und Graphiken) im Internet;
- d) einen oder mehrere Übertragungswege mit einer mittleren Verfügbarkeit gemäß vertraglicher Vereinbarung (Datenverbindung);

(2) Die dem Kunden zugänglichen Informationen im Internet werden von tkrz nicht überprüft. Alle Informationen, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, für tkrz fremde Informationen im Sinne von §§ 8 ff TMG.

(3) Bei den produktabhängigen Angaben zur Übertragungsgeschwindigkeit im Down- und Upload

(Empfangen und Senden) handelt es sich um Maximalwerte. Die Übertragungsgeschwindigkeit wird von tkrz im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

(4) Hält tkrz die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

(5) tkrz erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

(6) tkrz setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität bestehen nicht.

(7) Bei einem Anbieterwechsel wird tkrz die gesetzlichen Vorgaben einhalten. tkrz wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. tkrz und der aufnehmende Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt. tkrz weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat.

§ 23 Grundstücksnutzung

(1) Der Vertrag zwischen tkrz und dem Kunden über Telekommunikationsdienste kann von tkrz ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der tkrz nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf

Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.

(2) Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn tkrz den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrags diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.

(3) Kündigt tkrz einen Vertrag wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen sowie, sofern es sich um einen Vertrag handelt, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass tkrz kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. tkrz bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 24 Zugang zum Internet

(1) Soweit tkrz dem Kunden den Zugang zum Internet vermittelt, ist tkrz nicht verpflichtet, die übermittelten Inhalte einer Überprüfung daraufhin, ob sie schadenstiftende Software (z. B. Viren) enthalten, zu unterziehen. tkrz ist jedoch berechtigt, die übermittelten Inhalte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen.

(2) tkrz weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. tkrz hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte und Dienstleistungen können – nach gesonderter Vereinbarung – von der tkrz erworben bzw. von dieser erbracht werden.

(3) Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen des Internetzugangs abrufen oder übermittelt oder auf seinen Web-Seiten bereitstellt, für tkrz fremde Informationen im Sinne des TMG.

(4) Soweit tkrz dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Alle Inhalte sind für tkrz fremde Informationen im Sinne des TMG. Der Kunde

ist verpflichtet, tkrz von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(5) Der Kunde stellt die tkrz von allen Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen.

§ 25 E-Mail

(1) Es werden ausschließlich E-Mail-Postfächer unter eigener Domain des Kunden verwaltet. Es werden E-Mail-Postfächer mit gemäß einzelvertraglich vereinbarter Speicherkapazität bereitgestellt. E-Mails werden bis zur einzelvertraglich vereinbarten Größe angenommen. Die tkrz behält sich das Recht vor, für den Kunden eingehende persönliche Nachrichten an den Absender zurückzusenden, wenn die vereinbarten Kapazitätsgrenzen überschritten sind. E-Mail-Postfächer dürfen ausschließlich für die Abwicklung von E-Mail-Verkehr verwendet werden. Es ist insbesondere strikt untersagt, E-Mail-Postfächer als Speicherplatz für andere Dateien und Daten zu nutzen. Durch den Kunden versehentlich gelöschte E-Mails werden durch tkrz nicht wiederhergestellt.

(2) tkrz behält sich vor, E-Mails aus einem E-Mail-Konto nach sechs Monaten Inaktivität auf allen Konten seitens des Kunden vollständig zu löschen. Gelöschte E-Mails werden nicht wiederhergestellt. tkrz behält sich vor, im Webmailsystem gespeicherte Adress-, Kalender- und sonstige Daten des Kunden nach sechs Monaten Inaktivität (Nichtanmeldung am Webmailsystem) zu löschen. Schadensersatzansprüche aufgrund der Abweisung oder Löschung von E-Mails und Daten sowie der Deaktivierung des E-Mail-Postfaches wegen Überschreitung der Kapazitätsgrenzen bzw. fehlender Nutzung der Leistungen sind ausgeschlossen.

(3) Der E-Mail-Service von tkrz verfügt über einen Antispam-Filter. Jede bei tkrz eingehende E-Mail wird von einem Antispam-System analysiert. Das Ergebnis der Analyse wird in einer sogenannten X-Header-Zeile dokumentiert und kann von diversen Mail-Clients und Mail-Servern ausgewertet werden. Es ist durchaus möglich, dass E-Mails falsch kategorisiert werden und eine Mail, bei der es sich nicht um Spam handelt, als Spam erkannt wird. Ebenso werden nicht alle Spam-Mails als Spam erkannt. Das Mailsystem von tkrz analysiert eingehende E-Mails anhand von Bewertungsregeln und stuft diese ggf. als Spam ein, sofern der Kunde diese Funktion aktiviert hat.

(4) Das Mailsystem von tkrz scannt eingehende E-Mails des Kunden mit einem Virens Scanner. Die Virenerkennung beschränkt sich auf die den eingesetzten Virens Scannern bekannten Viren und Dateiformate. Die Virendatenbank zur Erkennung von E-Mail-Viren wird regelmäßig aktualisiert. Gefundene Anhänge mit Viren werden unwiderruflich gelöscht und können nicht wiederhergestellt werden.

Der Absender der E-Mail erhält einen Hinweis. tkrz haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Virenschutz durch den Kunden oder Dritte umgangen oder außer Funktion gesetzt wird oder Viren, trotz aller Bemühungen, nicht erkannt wurden.

§ 26 Webhosting

(1) Der Kunde hat die gesetzlichen Anforderungen und die von tkrz spezifizierten Voraussetzungen für das von ihm einzustellende Datenmaterial einzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet, die Informationspflichten nach dem Telemediengesetz (TMG) für Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, einzuhalten. Insbesondere muss die Homepage ein Impressum des Kunden i.S.d. TMG enthalten.

(2) tkrz übernimmt keine Gewährleistung für die der Homepage zugrunde liegenden Daten. Der Kunde ist für seine Datensicherung selbst verantwortlich, es sei denn es wurde ausdrücklich mit tkrz etwas anderes schriftlich vereinbart.

(3) tkrz ist nicht zur Kontrolle der rechtlichen Zulässigkeit der vom Kunden bereitgestellten und gestalteten Inhalte der Homepage verpflichtet. Es gilt insbesondere § 27.

(4) Soweit der Kunde eigene Informationen in die Homepage einstellt, ist tkrz berechtigt, vom Kunden zu verlangen, dass er unverzüglich alle Informationen entfernt, die gegen die Bestimmungen nach § 27 verstoßen oder anderweitig Rechte Dritter verletzen oder Personen beleidigen, verleumden oder in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzen oder gegen sonstiges geltendes Recht verstoßen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht unverzüglich nach entsprechender Aufforderung von tkrz nach, ist tkrz berechtigt, die Homepage des Kunden auf dessen Kosten zu sperren, bis der Kunde Abhilfe geschaffen hat.

(5) tkrz ist nicht zur Errichtung besonderer Schutzsysteme gegen den missbräuchlichen Zugriff Dritter auf Inhalte der persönlichen Homepage verpflichtet.

(6) Bei der Registrierung von Domain-Namen wird tkrz im Verhältnis zwischen dem Kunden und der DENIC oder einer anderen Organisation zur Domain Vergabe lediglich als Vermittler tätig. Diesen Verträgen liegen die jeweils gültigen AGB und Richtlinien der zuständigen Vergabestellen zugrunde. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit tkrz lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Verwaltungsstelle unberührt. Auf die Vergabe der Domain hat tkrz keinen Einfluss. Der Kunde sichert zu, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde ist verpflichtet, tkrz von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Kunden beruhen, freizustellen. Die Entgelte für die

Registrierungsleistung der Verwaltungsstelle sind in den von tkrz in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von tkrz an die Verwaltungsstelle entrichtet.

§ 27 Missbräuchliche Nutzung

(1) Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu Internetdienstleistungen sowie das Internet selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- a) keine Eingriffe in das Netz der tkrz oder in andere Netze vorzunehmen;
- b) keine Kettenbriefe, SPAM, unerwünschte Werbemails, Computerviren, Trojaner oder Worms oder Vergleichbares (Malware) zu erstellen und/ oder weiterzuleiten;
- c) die nationalen und internationalen Urheberrechte zu achten;
- d) keine Angebote abzurufen, zu speichern, online zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten, auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die
 - pornographische Schriften im Sinne des § 184 Strafgesetzbuch (StGB),
 - jugendgefährdende Inhalte im Sinne des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) darstellen,
 - im Sinne des Strafgesetzbuchs zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern,
 - ehrverletzende Äußerungen enthalten,
 - sonstige rechtswidrige Inhalte enthalten.

(2) Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Mitarbeiter oder Dritte gegen die vorstehenden Regelungen verstoßen.

(3) Der Kunde hat die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und des Schutzes der Privatsphäre Dritter zu beachten. Dabei hat er es insbesondere zu unterlassen, sich Zugang zu fremden Computersystemen zu verschaffen, oder Handlungen vorzunehmen, die zur Vorbereitung dienen, sich Zugang zu einem fremden Computersystem zu verschaffen (z.B. Portscans).

(4) Der Kunde hat es zu unterlassen, sich mit Hilfe der im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste Daten oder Informationen zu verschaffen, die nicht für ihn bestimmt sind. Darunter fällt auch der Missbrauch des Dienstes zum Kopieren, Abhören oder Abfangen von E-Mail Nachrichten oder

sonstigen Informationen, die nicht für den Kunden bestimmt sind.

(5) Der Kunde hat es zu unterlassen, über die im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste, Sicherheitsvorkehrungen fremder Rechner oder Rechnersysteme, Netzwerke oder Zugangsaccounts zu umgehen („Hacken“) oder die Leistungsfähigkeit eines Rechners, Rechnersystems oder Netzwerkes über die üblicherweise gewährten Leistungen hinaus, zu beeinträchtigen („Denial of Service“-Angriff).

(6) Bei Einrichtung eines WLAN (Wireless LAN) stellt der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sein WLAN nur von durch ihn selbst autorisierten Nutzern verwendet wird und eine missbräuchliche Nutzung durch zumutbare Maßnahmen ausgeschlossen ist. Der Kunde hat alle durch die Nutzung seines WLAN über seinen tkrz-Anschluss entstehenden Entgelte zu bezahlen.

§ 28 Sperre

(1) tkrz ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn

- a) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von tkrz in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
- b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der tkrz, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit drohen.

(2) Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird tkrz diese aufheben.

§ 29 Haftung

(1) Im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne des TKG ist - abweichend von den Regelungen in § 10 - die Haftung der tkrz, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern tkrz aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen

fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

(2) Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der tkrz, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i. S. d. § 14 BGB im Rahmen eines Vertrages über Telekommunikationsdienste geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

(3) tkrz haftet nicht für die über ihre Dienste und/ oder Leitungen übermittelten Informationen hinsichtlich deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität oder dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind, oder der Absender rechtswidrig handelt, indem er diese Informationen übermittelt.

§ 30 Beanstandungen

Beanstandet der Kunde eine Abrechnung über Leistungen der tkrz, die Telekommunikationsdienste im Sinne des TKG sind, so muss dies - abweichend von den Regelungen in § 13 Absatz (7) - innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber tkrz erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. tkrz wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit tkrz die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

§ 31 Alternative Vertragslaufzeit

Der Kunde hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten beginnend mit dem Vertragsschluss abzuschließen.

§ 32 Sicherheitsleistung

Abweichend von § 16 Absatz (1) kann tkrz für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten nur dann vom Kunden eine Sicherheit verlangen, wenn der Kunde sich mit Forderungen der tkrz aus dem Vertragsverhältnis in Höhe von mindestens 75,00 € in Verzug befindet oder wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit

des Kunden in Höhe von mindestens 75,00 € gefährdet wird.

§ 33 Schlichtung

Kommt es zwischen dem Kunden und tkrz darüber zum Streit, ob tkrz ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 47a TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde gebührenpflichtig bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,

Telekommunikation, Post und Eisenbahnen durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwarenutzung

§ 34 Geltungsbereich

(1) Diese Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwarenutzung gelten für alle Verträge zwischen tkrz und dem Kunden, die teilweise oder ausschließlich die Nutzung von durch tkrz dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung gestellte Software zum Inhalt haben.

(2) Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

§ 35 Nutzungsrechte

(1) tkrz gewährt dem Kunden das einfache, nicht übertragbare und nicht sublizenzierbare Recht, die in dem Vertrag mit dem Kunden genannte Software nur für seine eigenen, internen betrieblichen und im Vertrag festgelegten Zwecke zu nutzen. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ist das Nutzungsrecht zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkt. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit sind die Programmdateien zu löschen bzw. die Datenträger an tkrz auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht.

(2) Es gelten vorrangig die Lizenzbedingungen der Hersteller bzw. Vertriebsunternehmen der eingesetzten Software. Auf Wunsch des Kunden wird tkrz diesem eine Kopie der für den Vertrag mit dem Kunden einschlägigen Lizenzbedingungen aushändigen.

(3) Die Nutzungsrechte des Kunden unterliegen den folgenden Beschränkungen:

- a) Das Nutzungsrecht des Kunden ist auf den Objektcode der Software beschränkt. tkrz ist nicht verpflichtet, dem Kunden den Quellcode zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf den Objektcode nur unter den in § 69e UrhG genannten Bedingungen dekompileieren, disassemblieren oder anderen Maßnahmen eines Reverse-Engineering unterwerfen. Der Kunde darf die Software nicht bearbeiten, ändern oder in anderer Weise umarbeiten.
- b) Sofern dem Kunden eine Einzellizenz eingeräumt wird, erlaubt dies die Benutzung der Software auf einem Einzelcomputer oder im Netzwerk unter der Voraussetzung, dass die Software zu jeder Zeit nur auf einem einzigen Computer verwendet wird. Mehrfachlizenzen für die Software berechtigen den Kunden dazu, höchstens so viele Kopien in Benutzung haben, wie Lizenzen von ihm erworben wurden. Wenn die voraussichtliche Zahl der Benutzer der Software die Zahl der erworbenen Lizenzen übersteigt, so muss der Kunde angemessene Mechanismen oder Verfahren bereithalten, um sicherzustellen, dass die Zahl der Personen, die die Software gleichzeitig benutzen, nicht die Zahl der Lizenzen übersteigt.
- c) Der Kunde darf die Software und die anderen Leistungen von tkrz nicht anders als im Vertrag vereinbart nutzen. Der Kunde darf die Software insbesondere nicht für folgendes verwenden oder erlauben, dass die Software für folgendes verwendet wird:
 - Die Software darf nicht vermietet, verliehen oder für IT-Leistungen für Dritte verwendet werden. Insbesondere darf sie nicht für Hostingzwecke oder für Application Service Provider (ASP)-Leistungen oder -Dienste verwendet werden.
 - Die Software darf nicht von anderen Personen als den Mitarbeitern des Kunden und den Mitarbeitern der Kunden des Kunden genutzt werden.
 - Ergebnisse von Leistungstests der Software dürfen Dritten nicht offen gelegt werden.

(4) Ist die Software als Upgrade oder Update lizenziert, so ist der Kunde nur berechtigt, die Software gegen früher ausgelieferte Versionen der Software auszutauschen. Die Lieferung eines Upgrades oder Updates gilt nicht als Erteilung einer weiteren Lizenz für die Software.

(5) Über die in dem Vertrag vereinbarten Rechte hinaus erwirbt der Kunde keine Rechte an der Software oder an anderen Leistungen von tkrz.

§ 36 Sicherungskopien

Der Kunde darf Kopien der Software für Sicherungskopien herstellen, soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist. Darüber hinaus darf die Software nicht vervielfältigt werden, soweit das nicht für die bestimmungsgemäße Nutzung der Software notwendig ist. Auf und in jede Kopie der Software müssen sämtliche Urheberrechtshinweise, Marken und sonstigen Hinweise auf Schutzrechte wiedergegeben und/ oder übernommen werden.

§ 37 Gewährleistung

(1) tkrz gewährleistet gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, dass Software frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.

(2) Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei vertrags- oder bestimmungsgemäßem Gebrauch in der Betriebsumgebung, für die sie vorgesehen ist, wie in den jeweils aktuellen Dokumentationen zu der Software oder, im Falle von Individualsoftware, wie in den Spezifikationen beschrieben, funktioniert. Dem Kunden ist bewusst, dass Software Programmierfehler aufweisen kann. Entsprechend gewährleistet die tkrz nicht, dass die von ihr bereitgestellte Software fehlerfrei ist oder ununterbrochen funktioniert.

(3) Abweichungen von einer Eigenschaft, die der Kunde nach öffentlichen Äußerungen von tkrz, Gehilfen von tkrz oder Dritten, insbesondere in Prospekten, Werbung, werbenden Produktbeschreibungen oder aufgrund ähnlicher Angaben über bestimmte Eigenschaften erwarten kann, sind nur dann ein Sachmangel, wenn die Eigenschaft ausdrücklich auch in der jeweils aktuellen Dokumentation oder den Spezifikationen genannt ist oder sie auf andere Weise ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde.

(4) Keine Mängel sind Störungen und Fehler, die

- a) die darauf beruhen, dass Lieferungen und Leistungen einschließlich Software mit Programmen, Hardware oder anderen Gegenständen von Dritten, nicht gemäß Bestimmungen des Vertrages oder der jeweiligen Dokumentation kombiniert oder zusammen mit diesen betrieben oder genutzt wurden;
- b) auf sonstigem schuldhaften Verhalten des Kunden oder auf äußere Störungen, insbesondere Unfall, Missbrauch durch Dritte, Stromausfall, Stromschwankungen oder einer ungenügenden Betriebsumgebung beruhen;
- c) auf Änderungen beruhen, die tkrz nicht genehmigt hat oder die weder von tkrz noch von einem Beauftragten von tkrz vorgenommen worden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung nicht ursächlich für die Störung oder den Fehler ist;
- d) darauf beruhen, dass der im Rahmen von bestehenden Verträgen gelieferte Updates, Patches, Modifikation oder andere Aktualisierungen zur Fehlerbehebung der eingesetzten Software/ Leistungen nicht unverzüglich installiert hat und nutzt. Dies führt aber nur dann zum Ausschluss der Gewährleistung - insbesondere solcher für Rechtsmängel, sofern tkrz bei Auslieferung des aktualisierten Standes den Kunden auf die Notwendigkeit der Installation und Nutzung zur Vermeidung von Rechtsnachteilen in geeigneter Form aufmerksam gemacht hat.

(5) Keine Gewährleistung wird auch übernommen für Unverträglichkeit mit Drittsoftware, welche tkrz ausdrücklich abgelehnt hat.

(6) tkrz wird Sachmängel nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Software beheben. Erweist sich eine Beseitigung eines Sachmangels als nicht möglich, kann tkrz statt dessen eine Umgehung des Sachmangels entwickeln, die die in den Einzelverträgen (Leistungsscheinen) spezifizierte Funktionalität der Software erfüllt.

§ 38 Einsatz von Fremdsoftware

(1) Wird im Rahmen der Leistungen der tkrz Software eingesetzt, die von Dritten entwickelt worden ist (Fremdsoftware), so stehen dem Kunden Ansprüche in Bezug auf die Fremdsoftware nur in dem Umfang zu, wie der tkrz aus dem jeweiligen Lizenzvertrag über die Fremdsoftware ein Anspruch gegen den Lizenzgeber zusteht und nachdem tkrz ihre Ansprüche gegenüber dem Lizenzgeber realisiert hat. tkrz übernimmt keine weitergehende Gewährleistung oder Haftung für Fremdsoftware.

(2) Auf Verlangen der Kunden tritt die tkrz ihre Ansprüche gegen den Lizenzgeber dem Kunden ab, sofern dies nicht durch den Vertrag zwischen tkrz und dem Lizenzgeber ausgeschlossen ist.

§ 39 Rechte Dritter

(1) tkrz gewährleistet, dass sie über alle Rechte an der Software verfügt, um ihre Leistungen vertragsgemäß zu erbringen.

(2) Versucht ein Dritter, gestützt auf angeblich bessere Rechte, den Kunden an der vertragsgemäßen Benutzung zu hindern, so zeigt der Kunde dies der tkrz unverzüglich, spätestens binnen zehn Tagen ab Kenntnis bzw. Inanspruchnahme, schriftlich an. Der Kunde stellt der tkrz alle zur Abwehr erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung und gewährt der tkrz sonstige angemessene Unterstützung und führt die Gerichtsverfahren im Einvernehmen mit der tkrz. Der tkrz bleibt die Entscheidung über eine vergleichsweise Erledigung vorbehalten. Die tkrz wird dem Kunden alle im Zusammenhang mit der Abwehr derartiger Ansprüche entstandenen angemessenen Kosten ersetzen, soweit der Kunde die Abwehr im Einvernehmen mit der tkrz betrieben hat. Erstattet der Anspruchsteller dem Kunden Kosten, sind diese vom Kunden an die tkrz zurückzugewähren.

(3) Die tkrz wird nötigenfalls ihre Leistungen (einschließlich Software) so abändern, dass sie bei Erfüllung aller wesentlichen Anforderungen des Kunden Rechte Dritter nicht verletzt, oder sie wird auf ihre Kosten dem Kunden eine Lizenz des Dritten verschaffen. Gelingt weder das Eine noch das Andere, sind Drittansprüche aber rechtskräftig festgestellt, so ersetzt die tkrz den Schaden, der dem Kunden hierdurch unmittelbar entsteht. Der Kunde wird in diesem Fall unverzüglich die Nutzung der Software einstellen.

(4) Die tkrz haftet nicht für die Verletzung von Rechten Dritter, wenn

- diese auf der Verwendung oder auf der Änderung einer Leistung durch den Kunden oder eines durch diesen beauftragten Dritten beruht, die nicht von tkrz schriftlich autorisiert war;
- diese darauf beruhen, dass Lieferungen und Leistungen einschließlich Software mit Programmen, Hardware oder anderen Gegenständen von Dritten, nicht bestimmungsgemäß kombiniert oder zusammen mit diesen betrieben oder genutzt wurde; oder
- diese auf Informationen, Technologien oder Material des Kunden oder darauf beruhen, dass tkrz Spezifikationen des Kunden umgesetzt oder berücksichtigt hat.

§ 40 Mitteilungspflichten

Sofern das Entgelt für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software von der Zahl der Nutzer dieser Software abhängt, ist der Kunde verpflichtet, tkrz einmal im Monat die aktuelle Anzahl der Nutzer mitzuteilen.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kauf und Miete

§ 41 Geltungsbereich

(1) Diese Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kauf und Miete von Hardware gelten für alle Verträge zwischen tkrz und dem Kunden, die teilweise oder ausschließlich Kauf- oder die Miet-Verträge zum Inhalt haben.

(2) Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

§ 42 Leistungsumfang

Leistungen der tkrz im Rahmen des Verkaufs und/ oder der Vermietung von Hardware können auch die Nutzung von durch tkrz zur Verfügung gestellte Software umfassen. Hierbei gelten dann auch die Bestimmungen der Ergänzenden Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwarenutzung.

§ 43 Eigentumsübergang beim Kauf

Das Eigentum an der von tkrz verkauften Ware geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.

§ 44 Gefahrübergang

Der Kunde trägt das Transport- bzw. Versandrisiko, die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald tkrz die Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Unternehmen ausgeliefert hat.

§ 45 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden bei Miete

Werden dem Kunden Sachen mietweise überlassen, so hat der Kunde diese pfleglich zu behandeln und auf Wunsch der tkrz über die Mietsache(n) einen branchenüblichen Wartungs- und Instandhaltungsvertrag zu schließen. Für den Fall, dass tkrz einen solchen Wartungs- und Instandhaltungsvertrag anbietet, hat der Kunde den entsprechenden Vertrag mit der tkrz zu schließen.

§ 46 Gewährleistung und Haftung

(1) Ist eine von tkrz verkaufte Sache mangelhaft, so hat tkrz zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen

Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären. Der Kunde hat offensichtliche Fehler innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen ab Lieferung gegenüber tkrz schriftlich zu rügen. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Rüge.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

(3) Ist eine von der tkrz mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von der tkrz die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann tkrz auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der tkrz auf Schadensersatz gem. §536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

(4) Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der tkrz.

(5) Geräte und Geräteteile, die tkrz im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauscht hat, gehen in ihr Eigentum über.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serverhousing

§ 47 Geltungsbereich

(1) Diese Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serverhousingleistungen gelten für alle Verträge zwischen tkrz und dem Kunden, die teilweise oder ausschließlich Serverhousingleistungen zum Inhalt haben.

(2) Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

§ 48 Leistungsumfang

(1) tkrz stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten mietweise die jeweils vereinbarte(n) Serverfläche und/oder Notfallarbeitsplätze zur Verfügung und erbringt – soweit einschlägig - die jeweils vereinbarten damit im Zusammenhang stehenden Leistungen.

(2) Als Serverfläche kann Fläche in einem Raum des Rechenzentrums sowie Raum in einem Netzwerkschrank angemietet werden.

(3) Die dem Kunden vermietete Serverfläche befindet sich in einem gemeinsam mit tkrz und anderen Mietern genutzten Raum.

(4) Die Räume, in dem sich die Serverfläche und die Notfallarbeitsplätze befinden, entsprechen mindestens den gesetzlichen Anforderungen.

(5) Die Wartung und Instandhaltung der Serverfläche und Notfallarbeitsplätze obliegt der tkrz. Dies umfasst auch sog. Schönheitsreparaturen während der Vertragslaufzeit. Die Kosten der Unterhaltung der elektrischen Installations-, der Heizungs- und Wasserleitungsanlagen sowie der sanitären Anlagen trägt ebenfalls die tkrz; ausgenommen sind die Kosten für vom Kunden selbst installierte Anlagen und Verbindungseinrichtungen.

(6) tkrz behält sich vor, die Nutzung zu beschränken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vermeidung von erheblichen Störungen erforderlich ist. tkrz ist verpflichtet, jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit und Störung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beheben und die Belange des Kunden zu berücksichtigen.

§ 49 Übergabe der Mietsache

(1) Der Kunde übernimmt die Serverfläche in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Kunde erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an. Das Recht auf Schadensersatz gemäß § 536a BGB wird ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Mängelbeseitigung.

(2) Bei der Übergabe wird ein Protokoll erstellt, welches von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wird und das Bestandteil des Vertrages zwischen tkrz und dem Kunden wird.

§ 50 Installation von Geräten

(1) Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde sein IT- bzw. Telekommunikations-Equipment durch eigene Mitarbeiter oder durch qualifizierte Dritte auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten montieren und installieren bzw. demontieren und deinstallieren zu lassen.

(2) Zur Anlieferung, zum Einbau und zum Ausbau von Geräten und Komponenten ist eine Abstimmung mit der tkrz erforderlich. Wesentliche Ein- und Ausbauten erfolgen grundsätzlich in Begleitung eines Mitarbeiters der tkrz nach Terminabstimmung.

(3) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das von ihm eingebrachte IT- bzw. Telekommunikations-Equipment den einschlägigen nationalen und internationalen Standards entspricht, dass es so konstruiert und installiert ist, dass ein Versagen und/oder ein Schaden nicht zu Schäden oder Funktionsstörungen an anderem Equipment oder zu Gefährdungen von Personen führt. Hardware muss stets gemäß den Hersteller-Spezifikationen und den anwendbaren Industriestandards (VDE, DIN, Sicherheitsnormen, ...), auch hinsichtlich der Anforderungen an Stromanschlüsse, Stromverbrauch und Genehmigungen, konfiguriert sein und funktionieren.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte, Leitungen jeder Art in dem Rechenzentrum der tkrz zu verlegen (mit Ausnahme innerhalb der angemieteten Serverfläche). Leitungen außerhalb der Serverfläche innerhalb der Grundstücksgrenzen werden ausschließlich durch tkrz verlegt. tkrz wird dem Kunden dies nach entsprechender Beauftragung separat berechnen.

(5) Der Kunde darf grundsätzlich keine Änderungen an der ihm überlassenen Serverfläche oder dem ihm überlassenen Notfallarbeitsplatz vornehmen.

(6) Beabsichtigt der Kunde, Änderungen oder Erweiterungen an den auf die Serverfläche eingebrachten Geräten vorzunehmen, so ist tkrz rechtzeitig zu informieren.

(7) tkrz kann in begründeten Fällen mit rechtzeitiger, schriftlicher Vorankündigung die Umsetzung der Geräte innerhalb der Räumlichkeiten verlangen. Alle mit der Umsetzung verbundenen notwendigen direkten Kosten werden von tkrz getragen. Kosten, die durch den Ausfall der Kommunikationssysteme beim Kunden entstehen, werden von tkrz nicht ersetzt. Sollte ein Umsetzen von Geräten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund von Erweiterungsmaßnahmen der Kunden-Anlage

notwendig werden, so sind alle damit verbundenen Kosten durch den Kunden zu tragen.

§ 51 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Die Serverfläche darf vom Kunden nur zum eigenverantwortlichen Betrieb seiner IT- bzw. Telekommunikationsanlagen genutzt werden. Eine Untervermietung und/ oder Gerbrauchsüberlassung der Serverfläche an Dritte ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der tkrz erlaubt. Als Dritte gelten auch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG.

(2) Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seine ihm direkt zurechenbaren Bereiche. Er stellt tkrz von eventuellen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf erstes Anfordern frei.

(3) Für den Fall, dass Geräte des Kunden die Geräte der tkrz oder eines Dritten in ihrer Funktion beeinträchtigen, wird der Kunde den Vorgaben der tkrz unverzüglich nachkommen, um die Beeinträchtigung zu beseitigen. Kommt der Kunde der Verpflichtung trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist tkrz berechtigt, die sofortige Abschaltung der störenden Geräte vorzunehmen.

(4) Sofern tkrz zur Abwehr von Betriebsstörungen oder sonstigen schwerwiegenden Gefahren, die von der Serverfläche oder einem Notfallarbeitsplatz des Kunden ausgehen, für sich selbst, den Kunden oder Dritte tätig wird, trägt der Kunde alle daraus resultierenden Kosten.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, ihm ausgehändigte Schlüssel und elektronische Zugangs-ID-Karten sorgfältig aufzubewahren und Dritten nicht zugänglich zu machen. Eine PIN ist in keinem Fall auf oder in der Nähe der elektronischen Zugangs-ID-Karte zu notieren. Der Kunde haftet für die Folgen eines Verlusts der elektronischen Zugangs-ID-Karte, sofern er ihn zu vertreten hat.

(6) Ergänzend zu § 7 Absatz (15) hat der Kunde der tkrz den Bestand seiner Versicherung auf erstes Anfordern nachzuweisen.

(7) Bei Beendigung des Vertrages hat der Kunde die von ihm eingebrachten Geräte aus dem Gebäude zu entfernen und auf Anforderung alle Kosten zu tragen, die zur Herstellung des ursprünglichen Zustands erforderlich sind. Dem Kunden ausgehändigte Schlüssel und elektronische Zugangs-ID-Karten sind zurückzugeben.

(8) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für den Betrieb und die Unterhaltung seiner Geräte. Die Geräte des Kunden werden auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko auf die Serverfläche gebracht. Der Kunde ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um die auf die Serverfläche eingebrachten Geräte in einem störungsfreien Zustand zu halten.

(9) Sofern der Kunde für die Nutzung der Serverfläche behördliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen jedweder Art benötigt, hat er diese selbst und auf eigene Kosten zu besorgen. Alle für den Betrieb der Geräte des Kunden erforderlichen Genehmigungen sind vom Kunden auf seine Kosten einzuholen und die Bedingungen und Auflagen der Genehmigungen sowie evtl. später ergehende Anordnungen und Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen.

§ 52 Zutritt

(1) Für den Zutritt zu der vom Kunden angemieteten Serverfläche und/ oder die angemieteten Notfallarbeitsplätzen gelten die separaten Zutrittsregeln der tkrz.

(2) Technikschränke müssen zur Gefahrenabwehr für tkrz zugänglich und zu öffnen sein. Der Kunde wird tkrz hierfür entsprechende Schlüssel unentgeltlich zur Verfügung stellen.